

10 Fragen zur „juristischen Altersvorsorge“

Jeder Mensch lebt in ihm eigenen Zusammenhängen, die durch unterschiedlichste Variablen bestimmt werden. Aussagen zu einer sinnvoll zu treffenden juristischen Risikovorsorge lassen sich daher nur mit Blick auf die Besonderheiten des Einzelfalles treffen. Gleichwohl gibt es eine Reihe typischer Fragen, die dem im Erbrecht spezialisierten Anwalt immer wieder gestellt werden. Hiervon lauten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne eine ausführliche Beratung zu ersetzen – die wichtigsten:

1. Wann und wozu ist Vorsorge nötig?

Das Schlagwort der „juristischen Altersvorsorge“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass grundsätzlich in jeder Phase des Lebens ein Bedarf an juristischer Risikovorsorge besteht. Zwar nimmt die Wahrscheinlichkeit mit steigendem Lebensalter zu, es kommen aber immer wieder auch jüngere Menschen durch Unfall oder Krankheit in die Lage, die alltäglichen und erst recht die wichtigen Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenständig regeln zu können.

2. Welche Elemente sollte eine „juristische Altersvorsorge“ enthalten?

Entsprechend den verschiedenen zeitlichen Phasen setzt sich eine sinnvolle „juristische Altersvorsorge“ grundsätzlich aus drei Elementen zusammen: (1.) einer General- und Vorsorgevollmacht, die (spätestens) dann greift, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln und die ggf. für viele Jahre und über den Tod hinaus Wirkung entfaltet, (2.) einer Patientenverfügung, die Regelungen ausschließlich zur Frage lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen am Lebensende enthält sowie (3.) einem Testament, das die Rechtsnachfolge des Betroffenen regelt und seinem letzten Willen zur Durchsetzung verhilft.

3. Was ist der Anwendungsbereich einer Vorsorgevollmacht? Wozu berechtigt eine Generalvollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht wird nur für den Fall erteilt, dass der Vollmachtgeber in eine Situation gerät, in der er selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln („vorsorglich“). Die Reichweite der Vollmacht wird hierbei durch den Vollmachtgeber bestimmt. Wird eine umfassende Vollmacht erteilt, spricht man von Generalvollmacht.

4. Worauf ist bei der Erteilung einer General- und Vorsorgevollmacht zu achten?

Mit der Erteilung einer Vollmacht geht zwingend die Gefahr des Missbrauchs der eingeräumten Rechtsposition einher. Bevollmächtigt werden sollten daher ausschließlich Personen, zu denen der Vollmachtgeber volles Vertrauen hat. Durch entsprechende Vorkehrungen lässt sich die Missbrauchsgefahr zusätzlich minimieren. Wer eine Vollmacht erteilen möchte, sollte sich daher in jedem Fall vorab beraten lassen.

5. In welcher Form ist eine Vollmacht zu errichten?

Grundsätzlich ist für die Errichtung einer Vollmacht keine bestimmte Form vorgeschrieben. Aus Beweisgründen sollte eine Vollmacht aber in jedem Fall schriftlich erteilt werden. In bestimmten Konstellationen ist eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht geboten bzw. zwingend erforderlich. Auch diesbezüglich sollte sich der Vollmachtgeber vorab beraten lassen.

6. Was ist der Anwendungsbereich einer Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung betrifft ausschließlich die Entscheidung über lebenserhaltende oder lebensverlängernde ärztliche Maßnahmen. Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Patient nicht (mehr) in der Lage ist, seinen Willen zu äußern. Bei Akutmaßnahmen mit vorübergehendem Charakter ist der Anwendungsbereich einer Patientenverfügung nicht eröffnet.

7. Worauf ist bei der Errichtung einer Patientenverfügung zu achten?

Die in einer Patientenverfügung vorgesehenen Regelungen betreffen naturgemäß Fragen von existentieller Bedeutung. Es ist daher besonders wichtig, dass man sich intensiv mit den einzelnen Passagen einer solchen Verfügung auseinandergesetzt hat. Wer einen „Vordruck“ ungeprüft unterzeichnet ohne sich vorab über die hierin angesprochenen Konstellationen beraten zu lassen, läuft Gefahr eine Anordnung von ggf. weitreichender Bedeutung vorzunehmen, die (so) überhaupt nicht seinem Willen entspricht.

8. In welcher Form ist eine Patientenverfügung zu errichten?

Auch nach Inkrafttreten des sog. Patientenverfügungsgesetzes genügt für die Errichtung einer wirksamen Patientenverfügung die einfache Schriftform. Bei den gewählten Formulierungen ist besonders darauf zu achten, dass sie ausreichend bestimmt sind und möglichst keinen Raum für inhaltliche Zweifel lassen. Die „Aktualisierung“ der Verfügung durch regelmäßiges Unterzeichnen ist grundsätzlich empfehlenswert, sollte jedoch von einem erläuternden Hinweis flankiert werden.

9. Warum sollte man ein Testament errichten?

Um dem eigenen Willen im Hinblick auf das angesparte Vermögen zur Durchsetzung zu verhelfen, um den Ehegatten abzusichern, den Familienfrieden zu wahren und eine unnötige Steuerbelastung zu vermeiden, ist die Errichtung eines Testaments in nahezu jeder Konstellation sinnvoll.

10. In welchen Fällen ist die Errichtung eines Testaments besonders wichtig?

Besonders bedeutsam ist die Errichtung eines Testaments (unter anderem) wenn das Familienvermögen im Wesentlichen in einer eigengenutzten Immobilie konzentriert ist, wenn minderjährige oder besonders hilfsbedürftige Kinder vorhanden sind (z.B. sog. Behindertentestamente), in Geschiedenen- oder Patchworkkonstellationen oder dann, wenn ein großes/komplexes Vermögen vorhanden ist (z.B. Familienunternehmen).

Dr. Stefan Seyfarth
Rechtsanwalt

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Am Echazufer 24 · Dominohaus

D – 72764 Reutlingen

info@voelker-gruppe.com

Tel. 07121 9202-0

Fax. 07121 9202-19

www.voelker-gruppe.com